

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

7 (1.7.1914)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 7.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Juli 1914

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

1. Jahrgang

Inhalt: 1. Anfragen und Antworten. Den Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde Strittmatt für das Jahr 1913 betr. Die Vereinbarung der badischen Landarmenverbände zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. 4. Anfrage und Antwort. Die örtliche Regelung des Beitragseinzugs, der Markenklebung und des An- und Abmeldewesens durch die Ortskrankenkassen betr. — 6. Mosbach, Weinheim a. d. Bergstraße, Baden-Baden, Lahr, Pforzheim, Kehl, Wolfach, Rnielingen, Zentern, Freiburg, Nabolzjell, Ueberlingen. — 7. Verbandstag, Verbandsentwicklung, Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung. Bürgermeister-Ehrung. — 8. Einladung zur Landesversammlung. Versammlungsberichte. Eichholz. Grödingen. Todesfall. 10. Briefkasten. Mitteilung.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Anfrage.

Gemeindegewahlrecht betr. Ist ein Gemeindegewählberechtigter, welcher über 25 Jahre alt ist und einen jährlichen Lohn von 900 bis 950 M verdient, bei seinen Eltern oder Verwandten Kost und Wohnung auf seine Rechnung bezieht, für sich aber selbstständig arbeitet, aber ledig ist, als selbstständig im Sinne des Gesetzes anzusehen und deshalb in der Gemeinde stimmberechtigt?

Br., Bürgstr.

Antwort.

Als „Gemeindegewählberechtigter“ wäre die in Frage stehende Person stimmberechtigt, wenn sie das angeborene Bürgerrecht bereits angetreten oder durch Aufnahme volles Bürgerrecht erworben hat. Für die Gemeindegewählberechtigung ergibt sich die Stimmfähigkeit aus den Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes. Nach § 1 Ziffer 2 B.R.Ges. haben die Gemeindegewählberechtigten das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen. Dieses Recht erwirbt nach § 48 B.R.Ges. der Bürger von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts an. An besondere Voraussetzungen ist die Ausübung des erwähnten Rechts für die Gemeindegewählberechtigten nicht gebunden. Wegen Ruhens des Rechts der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen vergl. § 70 B.R.Ges. Anders liegt die Sache bei den wahlberechtigten Einwohnern im Sinne der

§§ 9 und 10 B.O. Und zu diesen gehören die Bürger, die in einer Gemeinde zwar angeborenes Bürgerrecht besitzen, dasselbe aber noch nicht angetreten haben. Nach § 10 B.O. können wahlberechtigte Einwohner nur solche sein, welche u. a. eine selbstständige Lebensstellung haben. Als selbstständig im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 M bezahlen.

Zum eigenen Hausstand gehört der Betrieb einer eigenen Haushaltung, ohne Rücksicht darauf, ob in eigenem oder fremdem Hause. Auch eine allein stehende Person kann im Sinne des Gesetzes einen eigenen Hausstand haben, wenn sie eigen Feuer und Rauch, d. h. eine Wohnung mit Küche besitzt und diese Küche auch für ihren Haushalt benützt. Nicht dagegen ist das Erfordernis erfüllt bei Leuten, die zwar eine eigene Wohnung inne haben, aber ihren Unterhalt ganz aus einer fremden Küche beziehen. Unter einem Gewerbe auf eigene Rechnung ist nur der selbstständige Betrieb eines Gewerbes im engeren Sinne gemeint, nicht schon jede Führung einer wirtschaftlich selbstständigen Existenz. Nicht wahl- bezw. stimmberechtigt sind deshalb sowohl die Dienstboten, wie die vielen Arbeiter und Beamten, die sich ihre Mahlzeiten nicht

selbst zubereiten, vorausgesetzt, daß sie nicht das Erfordernis der Zahlung von 17 M an Staatssteuer erfüllen. (Vergl. Dr. Walz, Bad. Gemeinde-recht S. 55 sowie § 3 der Verordn. vom 20. De-zember 1910, die Führung von Verzeichnissen der Gemeindebürger und der wahlberechtigten Ein-wohner betr.).

Im Anfragefall erfüllt die fragliche Person nicht die Erfordernisse einer selbständigen Lebens-stellung im Sinne der §§ 9, 10 G.D. Wfr.

Anfrage.

Ist ein Gemeindebürger, welcher bisher in der Gemeinde stimmberechtigt war, jetzt aber durch den Tod seiner Frau Witwer ist, sein Geschäft und seine Fahrnisse an die Kinder abgetreten hat, aber immer in der Gemeinde noch Umlage zahlen mußte, wenn solche erhoben würden, aus der Wäh-lerliste zu streichen?

Br., Bürgstr.

Antwort.

Die in der Anfrage bezeichnete Aenderung in den Verhältnissen des betr. Gemeindebürgers ist für dessen Wahl- und Stimmrecht bedeutungslos. Das dem Gemeindebürger nach § 1 Ziffer 2 und 3 B.R.Gef. zustehende Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen sowie der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern kann er nach wie vor ausüben, da weder sein Bürgerrecht noch sein Wahlrecht ruht. (§ 70 B.R.Gef., § 11 G.D.). Derselbe ist daher in der Wählerliste zu be-lassen. Wfr.

Anfrage.

Sind hinsichtlich des Bürgernutzens nachste-hende Bestimmungen, die neu eingeführt werden sollen, zulässig?

1. Wird ein Bürgernutzen infolge Todesfalls frei, so hat die weitere Vergebung sofort zu erfolgen.
2. Wird ein Nutzen durch Wegzug eines Berechtig-ten, insofern er sich an einem anderen Orte an-fähig macht, frei, so hat die Vergebung späte-stens nach 4 Wochen zu erfolgen.
3. Ein abwesender Bürger, der durch Wegzug den Bürgernutzen verloren hatte und wieder in den Ort zieht, hat mindestens ein Jahr keinen An-spruch auf Bürgernutzen.
4. Sollte ein Almendlos nach dessen Freiwerden bereits bestellt oder gedüngt sein, so hat der neue Besitzer dem früheren bezw. dessen Erben eine Entschädigung zu entrichten, die für den kleinen Nutzen 10 M und für den großen Nutzen 15 M nicht übersteigen darf.

Antwort.

Die nach § 118 G.D. den Gemeinden über-lassene Selbstgesetzgebung bezüglich des Almendge-

nusses findet nach der Rechtsprechung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes — vergl. Wielandt Bad. Gemeindegesetzgebung S. 319 und Dr. Walz Bad. Gemeindefrecht S. 316 — nur da keine Grenze, wo dieselbe mit gebietenden oder verbotenden Ge-setzen im Widerspruch steht. Auf diesem Gebiete ist der Autonomie der Gemeinden der größte Spiel-raum gewährt.

Die nach obiger Anfrage in Aussicht genom-menen neuen Bestimmungen stehen weder mit ge-bietenden noch verbotenden Gesetzen in Wider-spruch, dürften daher zulässig sein.

Ein Zweifel könnte wohl nur hinsichtlich der Bestimmung unter Ziffer 3 erhoben werden im Hinblick auf § 120 G.D. Der § 120 bestimmt die Voraussetzungen, welche zum Einrücken in den Bürgergenuß erfordert werden. Neben diesen Voraussetzungen noch andere Bedingungen zu verlangen, ist jedoch zulässig; ergl. Verwaltungs-gerichtshof vom 5. November 1867, Rechtsprechung I. 444 und vom 27. April 1904 Z. 5, Rechtspre-chung III. 579. Da die erwähnte Bestimmung un-ter Ziffer 3 der Anfrage lediglich eine derartige Ergänzungsbestimmung ist, die mit den Vorschrif-ten in § 120 G.D. nicht im Widerspruch steht, so wird die Frage auch ihrer Zulässigkeit gleichfalls bejaht werden können. Wfr.

Anfrage.

Im hiesigen Dorf läuft ein kleiner Bach (Dorf-bach) durch. Ein Hauseigentümer beschwert sich beim Gemeinderat, es käme von diesem Bach Was-ser in seinen Keller, das sein Haus feucht mache und ihm Schaden zufüge. Der Betreffende ist der Mei-nung, die Gemeinde müsse das Flußbett durch Zement wasserdicht machen lassen. Das Wasser bezw. der Bach ist eingetragen und muß in seinem Lauf bleiben. Die Entfernung zwischen Bach und Haus beträgt etwa 10 Meter. An der Stelle, wo das Wasser von dem Bach in das Haus sickern soll, läuft das Wasser (Bach) teilweise durch das Gelände des Beschwerdeführenden selbst, sonst auch noch durch fremdes Gelände und zuletzt noch über einen Ge-meindegang durch.

Ist in diesem Falle die Gemeinde verpflichtet, das Flußbett des Baches so herstellen zu lassen, daß kein Wasser mehr durch den Boden sickern kann, oder ist dies Sache des Beschwerdeführers. Noch zu bemerken ist, daß der Bach an dieser Stelle schon gelaufen ist, als vielleicht das Haus gebaut wor-den ist?

B.

Tr., Bürgstr.

Antwort.

Ein Dorfbach ist ein natürlicher Wasserlauf, der gemäß § 2 des bad. Wassergesetzes — da er nicht schiffbar oder flößbar ist — zu den nichtöffentlichen

Wasserläufen gehört, die im Eigentum der Gemeinde stehen, soweit sich das Bett innerhalb ihrer Gemarkung befindet. Dieses Eigentum an dem Wasserlauf schließt auch das Eigentum an dem Bachbett in sich und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die angrenzenden Grundstücke der Gemeinde oder Privatpersonen gehören. Ferner ist es ein öffentlich-rechtliches Eigentum, das im Wege privatrechtlichen Rechtsgeschäftes weder auf andere übertragen noch mit Rechten belastet werden kann.

Die Pflichten, die der Gemeinde aus diesem öffentlich-rechtlichen Eigentum erwachsen, sind (soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind) im Wassergesetz selbst geregelt, teils findet durch die Verweisung des § 20 W.G. das bürgerliche Recht Anwendung.

Von den unmittelbar im Wassergesetz enthaltenen Vorschriften interessiert hier nur dasjenige des § 82. Hiernach ist die Gemeinde verpflichtet, „die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größeren Flächen gegen Uferangriffe, Uberschwemmung oder Verjümpfung erforderlichen Arbeiten auszuführen“, soweit der Schutz der im Bereich des fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, insbesondere kann nicht gesagt werden, daß nach der Natur und dem Umfang der störenden Einwirkung hier Schutzmaßnahmen im öffentlichen Interesse geboten sind.

Auch die privatrechtlichen Bestimmungen lassen das Verlangen des Beschwerdeführers nicht als begründet erscheinen. Da das Hinüberfließen von Wasser aus einem natürlichen Wasserlauf in den benachbarten Grund und Boden ein ganz naturgemäßer Vorgang ist, so kann hier nicht von einer rechtswidrigen Einwirkung gesprochen werden, und es besteht daher auch kein Anspruch gegenüber der Gemeinde als Eigentümerin des Wasserlaufes auf Beseitigung dieser Störung.

Dem Anstößer bleibt es daher überlassen, von sich aus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die das Eindringen von Wasser in seinen Keller verhindern. Selbstverständlich kann er diese Vorkehrungen nur auf seinem Grundbesitz treffen, und nicht steht ihm das Recht zu, gegen den Willen der Gemeinde an dem Bachbett irgendwelche Veränderungen, etwa durch Auszementieren desselben, vorzunehmen. W.

Den Voranschlag der katholischen Kirchengemeinde Strittmatt für das Jahr 1913 betr. In obenbezeichneten Betreff hat der Bezirksrat Waldshut unterm 29. Dezember 1913 folgende Entscheidung erlassen:

Dem Kirchensteuervoranschlag der katholischen Kirchengemeinde Strittmatt für das Jahr 1913 wird hiermit die Staatgenehmigung erteilt.

Die gegen diesen Voranschlag erhobenen Einsprachen werden als unbegründet verworfen.

Die Kosten werden niedergeschlagen.

Gründe.

Das seitherige Kirchspiel Görwihl, umfassend den Pfarrort Görwihl und die Filialorte Tiefenstein, Rogingen-Burg, Hartschwand, Segeten, Strittmatt mit der abgeordneten Gemarkung Kirchspielswald und Engelschwand war von einer so großen räumlichen Ausdehnung, daß die schon seit Jahren schwebenden Verhandlungen wegen Posttrennung eines Teiles dieser Gemeinden im Jahre 1913 praktische Gestalt gewannen. Insbesondere waren es die Gemeinden Strittmatt und Engelschwand, welche die Posttrennung und Erhebung zu einer eigenen Kirchengemeinde als dringendes Bedürfnis empfanden im Hinblick auf die beträchtlichen Entfernungen nach Görwihl, die sich namentlich zur in jener hochgelegenen Gegend lange andauernden Winterzeit besonders unangenehm und der Gesundheit der Kirchgänger gefährlich erwiesen. Segeten schloß sich, obwohl seiner Natur nach zu Strittmatt gehörend, aus Besorgnis vor der kommenden Ortskirchensteuer aus. Mit allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Karlsruhe, den 5. März 1913 Nr. 198 haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht.

„Daß die auf den Gemarkungen Strittmatt und Engelschwand, sowie auf der abgeordneten Gemarkung Kirchspielswald wohnenden Katholiken unter Belassung im Pfarrverband Görwihl zur katholischen Kirchengemeinde Strittmatt vereinigt werden.“

Zum Neubau einer Kirche und eines Pfarrhauses im künftigen Pfarrort Strittmatt bestand bereits ein Kirchen- und Baufond, dessen Mittel, durch freiwillige Gaben aufgebracht, auf rund 40 000 M angewachsen waren. Die erforderlichen weiteren Barmittel sollen nun durch eine örtliche Kirchensteuer, zu deren Einführung noch für das Jahr 1913 das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg mit Verfügung vom 8. März 1913 Nr. 3288 die Genehmigung erteilte, aufgebracht werden.

Den hiernach für 1913 aufgestellten Kirchensteuer-Voranschlag, der zur Umlegung des Bedarfs von 1610 M einen Gesamtsteuerfuß von 10 S und einen Bausteuerfuß in gleicher Höhe vorstelt, haben die Kirchengemeindevertreter unterm 7. September 1913 einstimmig gutgeheißen. Während seiner 14-tägigen Offenlegung im Pfarrhause zu Görwihl vom 17. August 1913 ab, ferner am 31.

August und 1. September 1913 erhoben jedoch zu Protokoll des Pfarramts Görwihl 10 Einwohner von da und 13 Einwohner von Rogingen-Burg Einsprache gegen den Beizug ihrer Liegenschaften auf Gemarkung Kirchspielwald zur geplanten Kirchensteuer. Zur Begründung machten sie geltend, sie seien — worauf es allein ankomme — innerhalb der neugebildeten Kirchengemeinde Strittmatt nicht wohnhaft und empfänden es daher als eine Unbilligkeit, für eine Kirchengemeinde Steuern bezahlen zu sollen, der sie nicht angehören.

Diese Einsprache geht fehl.

Die Waldgemarkung Kirchspielwald ist eine unbewohnte, abge sonderte Gemarkung mit einem Stabhalter und Verwaltungsrat an der Spitze; sie führt eine eigene Rechnung und erhebt zur Zeit eine Umlage von 70 Pfennig. Das Stabhalteramt bekleidet seit Januar 1910 Bürgermeister Kaiser von Strittmatt.

Daraus nun, daß nach Wortlaut der erwähnten Allerhöchsten Entschliehung die auf der abge sonderten Gemarkung Kirchspielwald wohnenden Katholiken der neuen Kirchengemeinde Strittmatt einverleibt werden, während sie doch in Görwihl und Rogingen-Burg wohnhaft seien, folgern die Einsprechenden ihre Steuerfreiheit. Jedoch mit Unrecht, wie sich aus folgendem ergibt:

Nach Art. 12 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 sind zunächst allerdings nur die bekenntnisangehörigen Kirchspiel**einwohner** steuerpflichtig. Wenn es sich aber — wie bisher — um die Kosten für kirchliche Bauten handelt, worunter die Unterhaltung und der Neubau von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern zu verstehen ist, so können nach Art. 13 a. a. O. auch die bekenntnisangehörigen Ausmärker herangezogen werden und sie müssen herangezogen werden, sobald die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeinde-Vermögenssteuerwert übersteigt, was im vorliegenden Falle zutrifft. Die Einkommen scheiden als Steuerquelle sowohl in gemeinderechtlicher, als auch in Hinsicht auf die örtliche Kirchensteuer aus, weil die Waldgemarkung unbewohnt ist; es bestehen mithin auch keine Einkommensteuersätze.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beizug der Einsprechenden sogar gesetzlich geboten war. Hieran ändert auch die Eigenschaft des Kirchspielwaldes als einer abge sonderten Gemarkung nichts, weil letztere ausdrücklich in die neue Kirchengemeinde einbezogen ist und die Einsprechenden nicht als Gemarkungseigentümer, sondern als Grundbesitzer beigezogen werden sollen. Zudem findet sich im Ortskirchensteuergesetz nirgends eine Bestimmung, nach der den abge sonderten Gemarkungen eine Sonderstellung gegenüber der Orts- und Gemeindegemar-

tungen eingeräumt wäre. Was schließlich die Unbewohntheit des Kirchspielwaldes anlangt, so ist dieselbe rechtlich ebenfalls belanglos, weil hier — wie dargetan — ein Beizug nach Art. 13 nicht nach Art. 12 a. a. O. in Frage kommt, ganz abgesehen davon, daß die Möglichkeit einer künftigen Besiedelung der Waldgemarkung keineswegs ausgeschlossen ist.

Die Einsprechenden haben noch in der mündlichen Verhandlung der Befürchtung Ausdruck verliehen, sie könnten, falls später einmal auch für das Kirchspiel Görwihl eine örtliche Kirchensteuer eingeführt werden sollte — zur Zeit besteht eine solche nicht — mit ihren Grundstücken auf Gemarkung Kirchspielwald auch zu dieser Steuer, also doppelt, herangezogen werden. Diese Befürchtung ist im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes schon deshalb unbegründet, weil der Kirchspielwald ja nicht mehr zum Kirchspiel Görwihl gehört, also von einer örtlichen Kirchensteuer für Görwihl nicht erfaßt werden kann.

Die Kosten wurden niedergeschlagen, weil der Voranschlag gemäß Art. 25 Abs. 2 a. a. O. auch dann dem Bezirksrat zur Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung vorgelegt worden wäre, wenn keine Einsprachen vorgelegen hätten.

Die Vereinbarung der badischen Landarmenverbände zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

Von Gerichtsassessor Dr. Welsch-Konstanz.

Die allgemein verbreiteten Bestrebungen nach Vereinfachung und Vermeidung unnötiger Aufwendungen haben auch auf dem Gebiet der Landarmenpflege Früchte gezeitigt. Seit einer Reihe von Jahren ist man in der Armenverwaltung ernstlich bemüht, gewisse Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich aus der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Armenwesens ergeben und häufig zu Prozessen führen. Da und dort haben diese Bestrebungen bereits greifbare Gestalt erhalten durch den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen von mehr oder weniger großer Tragweite zwischen einzelnen Armenverbänden.

Auf dem Gebiet der Landarmenpflege ist es vorwiegend eine Gruppe von Fällen, welche häufig zu Prozessen führt und nicht unerhebliche Kosten und Schreibarbeit verursacht: die Fälle fortdauernder Hilfsbedürftigkeit, die in verschiedenen Landarmenbezirken zu Tage getreten ist. Für solche Fälle kennt das Unterstützungswohnstzgesetz keine besonderen Bestimmungen; es hat daher nach der allgemeinen Regel derjenige Landarmenverband den Unterstützungsaufwand zu tragen, in dessen Bezirk die (fortdauernde) Hilfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist. Die Schwierigkeit, die sich hier bietet, besteht vor

allem in der Feststellung, ob die in den verschiedenen Bezirken aufgetretene Hilfsbedürftigkeit derselben landarmen Person in einem solchen Zusammenhang steht, daß von einer ununterbrochenen Notlage, also nur von einem Armenfall gesprochen werden kann oder ob in der Zwischenzeit eine Beseitigung der Notlage eingetreten war und mithin zwei selbständige Armenfälle vorliegen. Diese Frage ist bei den Verwaltungsstellen aus den Akten meist sehr schwer zu beantworten. Es werden umfangreiche Ermittlungen, ärztliche Gutachten zc. erforderlich, und selbst bei gewissenhafter Ausführung all' dieser Feststellungen bietet sich kein klares Bild von der Rechtslage. Da es sich vorwiegend um Tatfragen handelt, gibt weder Gesetz noch Rechtsprechung einen Anhaltspunkt, und es entscheidet daher, wenn eine Einigung unter den beteiligten Verbänden nicht zu Stande kommt, die Beurteilung, welche das Verwaltungsgericht dem strittigen Sachverhalt zuteil werden läßt.

Um diesen unsicheren Faktor aus der Landarmenpflege zu beseitigen, haben schon im Jahre 1891 die beiden württembergischen Landarmenverbände des Schwarzwald- und des Neckarkreises anlässlich eines Streitfalles die Vereinbarung getroffen, daß künftig, so oft es sich um die Unterstützung eines chronisch Brustkranken handelt, die Frage, ob eine Fortsetzung der in ihren Bezirken hervorgetretenen Hilfsbedürftigkeit vorliegt, gänzlich ausgeschaltet wird, gegenseitig also keine Ersatzansprüche erhoben werden, und von jedem Verband die in seinem Gebiet aufgewendeten Verpflegungskosten allein getragen werden. Ausgenommen waren lediglich die Fälle pflichtwidriger Abschiebung. Diese Vereinbarung wurde nach und nach inhaltlich weiter ausgebaut und schließlich auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen irgend eine Erkrankung die Ursache der Hilfsbedürftigkeit bildet. Auch die beiden andern württembergischen Landarmenverbände, der Jagstkreis und der Donaufreis, traten der Vereinbarung bei, sodaß diese nun seit nahezu 20 Jahren in ganz Württemberg in Geltung ist. Die Erwartungen, die man hieran knüpfte, sind in Erfüllung gegangen: die häufigste Ursache für Rechtsstreitigkeiten war beseitigt, und die Zahl der Prozesse zwischen württembergischen Landarmenverbänden hat sich erheblich verringert.

Diese Erfolge weckten auch in Baden den Wunsch nach einem derartigen Abkommen. Allein viele Jahre sind verflossen, bis die hierauf gerichteten Bestrebungen ihr Ziel erreichten.

Die Anregung ging vom Landarmenverband Konstanz aus. Da dieser besonders mit dem Landarmenverband Billingen an Fällen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit häufig beteiligt war, wurde zu-

nächst zwischen diesen beiden Verbänden eine derartige Vereinbarung im Jahre 1904 abgeschlossen. Inhaltlich dem württembergischen Vorbild ziemlich gleich war die Art der Kostentragung in anderer Weise geregelt. Nicht jeder Verband hatte den in seinem Gebiet entstehenden Unterstützungsaufwand allein zu bestreiten, sondern es wurden die Kosten auf beide Verbände verteilt und zwar der Art, daß, — entsprechend dem Verhältnis der Größe der beiden Kreisgebiete, der Bevölkerungszahl und des allgemeinen Landarmenaufwands — auf den Kreis Konstanz $\frac{2}{5}$, auf den Kreis Billingen $\frac{3}{5}$ entfielen. Welche Bedeutung dieses Abkommen erlangt hat, kann ungefähr daraus ersehen werden, daß auf Grund derselben 32 Armenfälle mit einem Gesamtkostenaufwand von etwa 3800 Mark ohne Rechtsstreit erledigt worden sind.

Nach dem Zustandekommen dieser Vereinbarung war das Bestreben naturgemäß darauf gerichtet, auch die anderen badischen Landarmenverbände zum Beitritt zu bestimmen. Ein erstes Hindernis, das sich hier in den Weg stellte, war die Festsetzung des Maßstabes, nach welchem die einzelnen Landarmenverbände zu dem Unterstützungsaufwand herangezogen werden sollten. Zu dieser Schwierigkeit kam noch der Umstand, daß sich bei einer Teilung der Kosten die Berechnung unter den Kreislassen ziemlich umständlich gestaltet, sobald an einem Unterstützungsfall eine größere Zahl von Armenverbänden beteiligt ist. Dem hätte man schließlich nur durch die Bildung einer gemeinschaftlichen Kasse der Vertragsschließenden für diese Fälle begegnen können, wogegen allerdings wieder Bedenken anderer Art vorzubringen waren. Aus diesen Gründen wurde für die Landesvereinbarung der Gedanke der Teilung der Kosten fallen gelassen in der Erwägung, daß im Laufe der Zeit wohl von selbst ein gerechter Ausgleich der Aufwendungen für die hier in Frage stehenden Fälle eintreten werde. Es wurde daher nach dem württembergischen Vorbild in Aussicht genommen, daß jeder Landarmenverband die in seinem Bezirk entstehenden Kosten selbst trägt. Die engere Anlehnung an dieses Vorbild hat auch den Vorzug, daß auf dieser Grundlage — falls nicht in absehbarer Zeit durch eine Aenderung des u. W. Gesetzes dieser Bestrebungen Rechnung getragen wird — ein Zusammenschluß der württembergischen und badischen Landarmenverbände leichter herbeigeführt werden kann.

Aber auch gegen den Abschluß einer Vereinbarung in dieser Form wurden Stimmen laut, und erst nach wiederholten Bemühungen ist es endlich auf dem am 16. September 1913 in Heidelberg abgehaltenen Abgeordnetentag der badischen Kreise gelungen, die Zustimmung sämtlicher Abgeordneten zu

erhalten und eine Einigung über den Wortlaut zu erzielen. Nachdem hierauf noch jeder Landarmenverband seine ausdrückliche Zustimmung zu dem Abschluß der Vereinbarung gegeben hatte, trat sie am 1. Januar d. Js. unter den 11 badischen Kreisverbänden in folgender Fassung in Kraft:

§ 1. Jeder Landarmenverband trägt endgültig auch diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung solcher Landarmer entstehen, deren Hilfsbedürftigkeit schon vor der Zuwanderung in einem anderen badischen Kreisgebiet hervorgetreten war.

§ 2. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit hervorgerufen ist durch Krankheit jeder Art, sowie durch Alterschwäche und Schwangerschaft.

§ 3. Die Vereinbarung findet keine Anwendung, wenn der Wechsel des Aufenthaltsorts auf eine pflichtwidrige Abschiebung zurückzuführen ist.

Eine Abschiebung liegt vor, wenn der Hilfsbedürftige von einer Behörde, einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, einem Krankenhausarzt, einem Beamten oder Beauftragten der Armenverwaltung zum Verlassen seines Aufenthaltsortes veranlaßt worden ist, insbesondere durch Gewährung von Reisegeld aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege, einer Polizeikasse usw.

§ 4. Die Vereinbarung findet nur Anwendung, wenn Erfahansprüche zwischen den unterzeichneten badischen Landarmenverbänden in Frage stehen.

§ 5. Der Rücktritt von dieser Vereinbarung erfolgt durch Erklärung gegenüber den übrigen an dem Vertrag beteiligten Landarmenverbänden.

Der Rücktritt wird jedem einzelnen Landarmenverband gegenüber mit Ablauf von 3 Monaten nach Eintunft der Rücktrittserklärung wirksam und hat zur Folge, daß auf die nach Ablauf dieser Frist hervortretenden (neuen) Unterstützungsfälle die Vereinbarung keine Anwendung findet, während die in diesem Zeitpunkt schon hervorgetretenen Fälle der Vereinbarung gemäß weiter behandelt werden.

§ 6. Die Vereinbarung findet Anwendung auf die nach dem 1. Januar 1914 hervortretenden neuen Unterstützungsfälle.

§ 7. Streitigkeiten über Ansprüche aus dieser Vereinbarung werden durch den Schiedspruch eines Kreisausschusses erledigt.

Das Schiedsrichteramt wechselt jährlich am 1. Januar unter den vertragschließenden Kreisen nach ihrer Buchstabenfolge. Ist der Schiedsrichter an einem Streit selbst beteiligt, so wird in diesem Fall der Schiedspruch von dem in der Reihenfolge nächsten nicht beteiligten Kreisaußschuß gefällt.

Die badische Vereinbarung war kaum ins Leben getreten, als der Landeshauptmann der Pro-

vinz Sachsen in einem an sämtliche Landarmenverbände des deutschen Reiches (ohne Bayern) gerichteten Rundschreiben unter Würdigung der Vorzüge einer solchen Vereinbarung und der guten Erfolge, die man in Württemberg hiermit erzielt hat, in Anregung brachte, zwischen sämtlichen Landarmenverbänden des deutschen Reiches eine derartige Vereinbarung abzuschließen. Obwohl gegen eine solche vertragliche Bindung der so großen Zahl von Landarmenverbänden nicht geringe Bedenken bestanden, zumal in dem vorgelegten Entwurf eine Vorsorge getroffen war für die Erledigung etwaiger Meinungsverschiedenheiten, sind die Zustimmungen doch in weitaus überwiegender Mehrheit eingelaufen. Da aber auf diesem Weg praktische Vorteile nur dann zu erreichen sind, wenn die Vereinbarung ein lückenloses Gebiet umfaßt, und da außerdem die meisten Verbände ihre Zustimmung nur unter der Bedingung abgegeben haben, daß alle Verbände sich beteiligten, war diesem Unternehmen kein Erfolg beschieden. Immerhin dürfte aus dem Ergebnis dieser Umfrage zu entnehmen sein, daß die derzeitige gesetzliche Regelung der hier behandelten Fälle nicht befriedigt, und daß von den beteiligten Verbänden ziemlich allgemein eine gesetzliche Änderung in dem von der Vereinbarung angestrebten Sinne begrüßt würde.

4. Versicherungswesen.

Anfrage.

Invalidenversicherung betr. Ist die Industriellehrerin, welche einen Gehalt von 80 M bezieht, versicherungspflichtig. Die Industriellehrerin, die bisher freiwillig für 2. Klasse geklebt hat, soll nun auf Anregung des Versicherungsamtes Marken 4. Klasse kleben, nur allein deshalb, weil sie einen jährlichen Gehalt von 80 M bezieht.

Br., Bürgstr.

Antwort.

Industriellehrerinnen gehören zur Klasse der invalidenversicherungspflichtigen Personen und haben im Falle der Versicherungspflicht Marken der 4. Lohnklasse zu kleben. — Vergl. Muster Invalidenversicherung S. 74 Zusatz 6 b zu § 1246 R.W.O. —

Ob aber die Versicherungspflicht zutrifft, ist eine Frage des einzelnen Falles, deren Beantwortung davon abhängig ist, ob die Tätigkeit ausgeübt wird von einer Person, die sonst nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, ob sie nur „nebenher“ verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie den Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung der Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher

Bedeutung ist. Ob der Entgelt ein „geringfügiger“ ist, „welcher für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht“, läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften der Beschäftigten und unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht vom Versicherungsamt z. B. bei Industrielehrerinnen verneint worden, die wöchentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und dafür jährlich 60 bis 90 M. erhielten (vergl. Anweisung des Reichsversicherungsamtes vom 26. April 1912 Ziffer 30 V.).

Die gleiche Arbeit kann bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei sein, je nachdem die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse geartet sind. Mfr.

Die örtliche Regelung des Beitragseinzugs, der Markenklebung und des An- und Abmeldewesens durch die Ortskrankenkassen betr.

Unserm Ersuchen Seite 83 dieser Zeitschrift haben in dankenswerter Weise einige Verwaltungen entsprochen. Wir lassen die Einsendungen dem Wortlaut nach hier folgen:

Amtsbezirk Schwellingen:

Von den 11 Bezirksgemeinden sind 6 der Ortskrankenkasse Schwellingen, 4 jener von Hochenheim zugeteilt und nur für den Ort Brühl ist die vorhandene Kasse zur Allgem. Ortskrankenkasse ausgestellt worden. Bei den zwei großen Kassen mit 4000 bzw. 4500 Versicherten ist je 1 Geschäftsführer, 1 Kassier, 1 Krankenkassendirektor und ein weiterer Bürobeamter angestellt; der letztere hat außer den Büroarbeiten auch noch in der Stadt Schwellingen bzw. Hochenheim die Beiträge einzuziehen. In den Außengemeinden sind für den Beitragseinzug besondere Erheber bestellt, welche die Quittungsentwürfe und die Doppelschriften der Einzugslisten jeden Monat vom Geschäftsführer erhalten und die eingezogenen Beiträge sodann auf das Postcheckkonto der Sparkasse einzahlen. Zur persönlichen Abrechnung kommen diese Erheber nur ausnahmsweise. Die freiwilligen Mitglieder müssen am ersten Montag eines Monats ihre Beträge selbst an den Ortserheber bezahlen. Die Ortserheber erhalten je nach der Zahl der Arbeitgeber 100 bis 150 Mark Gehalt pro Jahr.

Das Krankengeld wird in den mehr als drei Kilometer entfernten Orten auf dem Rathaus daselbst durch den Krankenkassendirektor ausbezahlt, die Kranken aller übrigen Orte müssen dasselbe an der Kasse abholen.

Die Meldestellen sind den Bürgermeisterämtern übertragen. Die Kassendirektoren haben die Meldungen nur entgegenzunehmen und dem Krankenkassendirektor, der zweimal wöchentlich die Gemeinden besucht, mit den Quittungskarten auszufolgen. Die Mitgliederverzeichnisse werden in Kartenform am Sitz der Kasse geführt.

Durch die Zentralisation wurde nicht nur eine bedeutende Einsparung am Verwaltungsaufwand, sondern auch eine besondere Krankenkassendirektion ermöglicht, deren günstiger Einfluß sich jetzt schon sehr fühlbar macht.

Als Krankenkassendirektoren sind an den beiden großen Kassen Berufsbeamte angestellt, die neben dem festen Gehalt Stundengebühren in Höhe von 30 Pfennig pro Stunde und bei einer Entfernung bis zu 10 Kilometer für jeden zurückgelegten Kilometer 10 Pfennig erhalten. Die Tagesgebühren der übrigen Angestellten sind in der gleichen Weise abgestuft wie jene der Staatsbeamten und betragen für den Geschäftsführer 6 Mark und für die übrigen Bürobeamten 5 Mark pro Tag.

Die Quittungskarten werden am Sitz der Kasse aufbewahrt, wo auch die Marken geklebt werden. Besondere Rechner oder Vertrauensmänner sind in den Außenorten nicht aufgestellt.

Bis jetzt hat sich diese billige Organisation gut bewährt.

* * *

Amtsbezirk Wolfach:

Unsere Kasse zählt durchschnittlich 6000 Mitglieder und umfaßt 24 Gemeinden. Bei Zerlegung der einzelnen Geschäfte ergibt sich folgendes Bild:

A. Geschäfte der Inhaber unserer Zahlstellen.

Sämtliche An- und Abmeldungen, sowie Lohnveränderungsanzeigen sind daselbst abzugeben. Der Rechner trägt sie in das nach Arbeitgebern alphabetisch angelegte Heberregister ein, unter Zuteilung der in Betracht kommenden Mitgliedsklasse und Vermerk derselben auf den Meldungen. Alle Montage hat der Rechner diese eingekommenen Meldungen an die Hauptkasse einzusenden. Der Beitragsantrag erfolgt alle 4 Wochen durch den Rechner, ebenso die Herausreibung der Forderungszettel, worauf er dann auch für den Eingang der Beiträge bis zu einem allgemein für den ganzen Bezirk gemachten Verteilungsplan bestimmten Zeitpunkt Sorge zu tragen hat. Wenn der Rechner sodann bis zu oben bezeichnetem Zeitpunkt mit dem Beitragseinzug fertig ist, schickt er das Einzugsregister zur Nachprüfung sowohl bezüglich des Beitragsansatzes als auch der in der Zwischenzeit ausbezahlten Unterstufungen, ein, worauf dann erst nach erfolgter Prüfung die Ablieferung des über einen bestimmten Betrag hinausgehenden Ueberschusses an die Hauptkasse erfolgt. Hier müssen wir allerdings jetzt noch ergänzend anführen, daß der Rechner die Barunter-

stützungen wie Krankengeld, Hausgeld, Wochengeld, Unfallzuschuß und Sterbegeld gegen Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen auf den sogen. Dauerkranke sein bezw. der Geburts- und Sterbeurkunden auszuführen hat, wie auch die Ausstellung der Krankenscheine durch den Rechner erfolgt. Ueber jeden arbeitsunfähigen Kranken hat der Rechner eine Krankheitsanzeige an die Hauptkasse zu Kontrollzwecken einzusenden, bei Betriebsunfällen noch eine besondere Betriebsunfallanzeige, um der Anzeigepflicht an die Berufsgenossenschaft Genüge leisten zu können. Der Rechner selbst führt nach Formular ein Krankenbuch für die Kranken seiner Zahlstelle. Ueberdies bleiben dadurch die Geschäfte der Inv.-Versicherung, wie Markenklebung, Sorgetragung für den Kartenumtausch und Hinterlegung der Quittungskarten unberührt. Auch zu der an das Stat. Amt also Monate einzureichenden Statistik tragen die Rechner nichts bei, da dies die Hauptkasse auf Grund der noch unten näher zu besprechenden Mitgliederkartothek besorgt, wohl aber haben die Rechner wegen der Jahresstatistik bezüglich der getrennten Buchführung nach den bekannten Berufsgruppen eine Mehrarbeit dadurch erfahren, daß sie die Beiträge wie auch die ausbezahlten Unterstützungen nach Pflichtmitgliedern, männlich und weiblich, freiwilligen Mitgliedern männlich, weiblich, Unständige Mitglieder männlich, weiblich zu buchen haben, was fast als zuviel verlangt bezeichnet werden muß. Die Bezahlung erfolgt zur Zeit nach dem Durchschnittsmitgliederstand und beträgt pro Kopf und Jahr 1 Mark 25 Pfennig neben Ueberlassung der Einzugsgebühren für die Inv.-Versicherungsbeiträge, welche ja bekanntlich 4% Prozent betragen, und entspricht diese Bezahlung nach angestellter genauer Berechnung etwa einem Prozentsatz von 4 1/2 der eingezogenen Beiträge. Wegen der umfangreichen Geschäfte glauben wir, einer Vorstellung der Rechner entsprechend, eine geringe Erhöhung der Bezahlung beschließen zu müssen. Die Bürgermeisterämter haben mit dem ganzen Krankenkassenwesen bezüglich der An- und Abmeldungen usw. nichts mehr zu tun, und sind alle sehr froh darüber. Für die Kasse selbst können wir es nur als eine wesentliche Geschäftserleichterung betrachten, daß die Meldungen direkt abgegeben werden, zumal es manchmal vielleicht lange dauern würde, bis wir in den Besitz der Meldungen kämen, ganz abgesehen davon, daß sich keine Streitigkeiten darüber ergeben können, falls eine Abmeldung jemals verloren ginge, wer wohl der schuldige Teil daran ist. Der Einwand, daß vielleicht diese oder jene Meldung vom Rechner nicht in das Heberregister eingetragen werden könnte, dürfte bei zuverlässigen Rechnern dem Vorteil gegenüber, den die Krankenkasse durch die als baldige Erlangung der Meldung, was ja die Fundamentalgrundlage aller Ansprüche bildet, nicht

haltbar sein, denn die Schreibarbeit beträgt ohnedies schon hinreichend genug und die Hauptkasse ja sowieso ein Hauptmitgliederverzeichnis zu führen hat und deswegen vor Registrierung der Meldungen alle 4 Wochen anläßlich der Registerprüfung eine Nachkontrolle über die Registereinträge auf Grund der eingekommenen Meldungen vorzunehmen hat.

B. Geschäfte der Hauptkasse:

Unsere Kasse hat einen Verwalter, einen Sekretär und einen Gehilfen, was aber nebenbei bemerkt im Verhältnis zur Arbeitsleistung als zuwenig betrachtet werden muß, zumal wir auch am Sitz der Kasse die Zahlstelle für die Stadt Wolsach und neben den noch folgenden Geschäften alle bereits oben bezeichneten bezüglich der Stadt Wolsach zu erledigen haben, ganz abgesehen von der immerwährenden Störung durch Auskunftserteilung usw.

Sämtliche einkommenden Meldungen von hier und den Zahlstellen werden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft, hauptsächlich auch hinsichtlich der Versicherungspflicht- und Versicherungsberechtigung. Hierauf wird für jedes Mitglied eine Personalkarte ausgestellt, und deren Berufsgruppe auf der Karte durch Aufsetzen eines Reiters zu statistischen Zwecken erkanntlich gemacht. Die Karten selbst werden streng alphabetisch gemeindeweise in sogen. Kartenpulten abgelegt und bilden somit das vorgeschriebene Mitgliederverzeichnis in Kartenform. Auf eingekommene Abmeldung wird die Karte herausgenommen und wiederum unter sich streng alphabetisch abgelegt, damit die Karte bei einer evtl. Wiederanmeldung in Gebrauch genommen werden kann. Die Meldungen selbst liegen streng alphabetisch ohne Rücksicht auf die Gemeinde nach Versicherten in Meldetafeln, wodurch wir eine doppelte Kontrolle über die Mitglieder haben. Die Ablegung erfolgt erst dann, wenn die Meldung sowohl für das Register als auch für die Kartothek verarbeitet ist, was bestimmte Zeichen auf der Meldung ausweisen, da dieselbe bis dahin im Registraturfach der Gemeinde liegen bleibt. Die Abrechnungen alle 4 Wochen mit den Rechnern, erfolgen folgenderweise: Wir haben einen Abrechnungsplan mit sämtlichen Rechnern bestimmt, um in ca. zweieinhalb Wochen die alle 4 Wochen anfallenden Abrechnungen erledigen zu können, andernfalls wir die übrigen Geschäfte unmöglich erledigen könnten. Nach diesem Plan ist jedem Rechner der Tag der Absendung seiner Abrechnung an die Hauptkasse vorgeschrieben und ist die Zeit nun so eingeteilt, daß ein Einzugsregister das andere abzulösen hat. Das Register wird Posten für Posten alle 4 Wochen sowohl hinsichtlich aller Meldungen, der richtigen Klassenzugehörigkeit, als auch bezüglich des Beitragsansatzes wie auch der Inv.-Versicherung von der Krankenversicherung nachgeprüft und nachgerechnet, sowie dann die Gesamtschuldigkeit festgestellt. Die ausbe-

zahlten Unterstüzungen werden genau nachgeprüft und das Krankenbuch für den ganzen Bezirk getrennt nach den vorgeschriebenen Berufsgruppen auf dem Laufenden gehalten, unter Erteilung von Nummern an die einzelnen Kranken, welche Nummern wiederum für die Auszahlungsverzeichnisse (wir führen solche getrennt) für Krankengelder, Wochengelder, Unfallzuschüsse, Hausgelder, Sterbegelder und jedes einzelne wiederum nach den bekannten Berufsgruppen männlich und weiblich getrennt durch ein selbst entworfenes sehr zweckmäßiges Formular) hinsichtlich der Registrierung und Auffindung die Grundlage bilden.

Wenn sodann auf diese Weise das Register geprüft ist, wird dem Rechner mitgeteilt, wieviel er an Geld einzufenden habe, worauf nach Erhalt des Geldes das Register (mit den Prüfungsbemerkungen zur Erledigung bis nächster Abrechnung) nach gemachter Buchung auf der Hauptkasse zurückfolgt. Die Rechner kommen also nicht persönlich auf die Hauptkasse zur Abrechnung und halten wir dies auch bei Handhabung in obigem Sinne schon wegen der Kostenparung für überflüssig, dagegen werden wir die Rechner des Jahres 2 bis 3 mal zur allgemeinen Belehrung zusammenberufen und im Uebrigen durch Rundschreiben immer wieder Belehrung erteilen und glauben auch damit ganz gute Erfahrungen zu erzielen. Die Statistik bezüglich der Mitglieder stellen wir durch Abzählung der einzelnen Reiter nach den bekannten Farben fest, nachdem wir zuvor die Kartotek jeweils auf den Stand nach dem 1. des Monats gestellt haben.

Bezüglich der Leistungen scheidet wir jede Rechnung der Ärzte, Apotheker, Zahntechniker, Krankenhäuser usw. nach den bekannten Berufsgruppen aus, und glauben wir auf diese Weise am Jahreschlusse die Statistik bald fertig zu haben, allerdings können wir nicht umhin unser Bedauern über diese kolossale den Krankenkassen aufgeladene Mehrarbeit auszusprechen, aber weil es einmal gemacht werden muß, soll es auch gemacht werden. Noch näher auf die weiteren inneren Geschäfte einzugehen halten wir für überflüssig, erlauben uns aber bezüglich der Handhabung der Krankenkassenkontrolle einige Ausführungen zu machen. Wir haben hier zwei Kontrolleure im Hauptamt, die vollauf zu tun haben. Wie bereits erwähnt, führen wir besondere Kontrollakten. Die Grundlage bildet die vom Rechner erstattete Krankenanzeige der Arbeitsunfähigen. Diese Krankenanzeigen werden alphabetisch in besondere Faszikel für jede Zahlstelle abgelegt, worauf sie nach Gesundheitsmeldung wiederum alphabetisch in einem anderen Faszikel registriert werden.

Die Kontrolleure üben ihre Tätigkeit nach Weisung des Geschäftsleiters aus, worüber derselbe einen besonderen Tourenkalender angelegt hat und auf dem Laufenden hält. Täglich erstatten dieselben

auf besonderem Formular ihre schriftlichen Kontrollberichte, welche dann noch mündlich mit dem Geschäftsleiter durchgesprochen werden, um evtl. diesbezügliche weitere Maßnahmen treffen zu können. Jeder Kontrolleur hat außerdem ein eigens für diesen Zweck beschafftes Kontrollbuch in alphabetischer Reihenfolge seines Bezirks, nach der Zeitfolge der Erkrankung eingetragen, mit entsprechendem Raum für Nachträge.

Amtsbezirk Bruchsal:

Die sämtlichen früheren Rechner wurden als Ortsrechner belassen. Als Entlohnung erhalten sie eine feste Vergütung, die ungefähr so hoch ist als die früheren Bezüge mit Ausnahme der Vergütung für das Klebegehalt. Ueber die Dienstobliegenheiten der einzelnen Ortsrechner gibt ein mit denselben abgeschlossener gedruckter Vertrag Auskunft. Das Klebegehalt wird von der Hauptverwaltung besorgt; ebenso werden die Einzugsregister von ihr geführt und die Forderungszettel ausgestellt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund eines gedruckten Formulars. Die Ortsrechner besorgen auch das An- und Abmeldegehalt.

Allgemeine Ortskrankenkasse Gengenbach.

Die Kasse hat für die Melde- und Einzugsstellen eine gedruckte Anleitung erlassen über das Meldewesen, das Verfahren bei Auszahlung von Sterbegeld, ferner über den Vollzug von Familienbeihilfe, von Zahlungsanweisungen, den Einzug der Beiträge, die Führung des Kassenbuchs und des Mitgliederverzeichnisses für unständig Beschäftigte, für die Abrechnung mit der Hauptkasse und über die Vergütung. Die Ortsrechner erhalten 6 Prozent der Kranken- und 4 dreiviertel Prozent der Invalidenversicherungsbeiträge als Vergütung.

Amtsbezirk Waldbirch. Dieser umfaßt 26 Gemeinden, welche alle in der Allgem. Ortskrankenkasse Waldbirch vereinigt sind. Zahlstellen sind 22 errichtet (einschließlich der Hauptkasse, welche für die Gemeinden Waldbirch, Kollnau und Stahlhof als Zahlstelle tätig ist).

Die Zahlstellen nehmen die An- und Abmeldungen entgegen, führen das Einzugsregister, ziehen die Beiträge ein und zahlen die Unterstüzungen aus, rechnen monatlich ab und vermitteln den Verkehr zwischen Arbeitgeber und Versicherten einerseits und der Kasse anderseits.

Die Ortsrechner erhalten als Entschädigung für ihre Arbeiten 4 1/2 Prozent der eingezogenen Krankenversicherungsbeiträge und 4 1/4 Prozent der eingezogenen Invalidenversicherungsbeiträge.

Im allgemeinen haben wir mit dieser Organisation keine schlechten Erfahrungen gemacht, im Gegenteil es klappte so ziemlich.

Den vorstehenden auf einzelne Ortskrankenkassen sich beziehenden Darlegungen über das von ihnen bei der Berechnung und Verwaltung eingehaltene Verfahren lassen wir noch eine Einsendung folgen, die sich im allgemeinen über die Organisation der Ortskrankenkassen ausdrückt. Sie lautet:

1. Einen *Perusrechner* wird die Kasse nur beschäftigen und bezahlen können, wenn sie ihm alle Geschäfte übertragen kann, die zu seiner Kontrolle von anderen Organen (Schriftführer usw.) besorgt werden müssen, wenn er also auch in der Hauptsache die Kassengeschäfte in den einzelnen Gemeinden zu erledigen hat.

2. Die *Zahlstellen* in den einzelnen Gemeinden haben ihre Vor- und Nachteile.

a. Vorteile hauptsächlich: Erleichterung der Beitragszahlung, des Empfangs der Krankengelder usw. sowie des Verkehrs der Arbeitgeber und Mitglieder mit der Kasse im übrigen.

Vorwiegend also im Interesse der Gemeindeangehörigen.

b. Nachteile hauptsächlich: Zersplitterte Verwaltung, Steigerung des Personal- und sachlichen Aufwands, mangelhafte Besorgung der Geschäfte in den einzelnen Gemeinden durch Angestellte, an die man nur geringe Ansprüche stellen kann, erschwerte Kontrolle.

Also vorwiegend gegen das Interesse der Kasse.

3. Wenn die *Zahlstellen* beibehalten werden sollen, müßten die Nachteile (2b) tunlichst behoben werden. Dies könnte geschehen durch:

a. Einschränkung der Zahlstellengeschäfte (Registerführung, Feststellung des „Soll“ der Zahlungen an Beiträgen, Krankengeldern usw. durch die Zentralverwaltung, sodas die Zahlstellen also lediglich die Ein- und Auszahlungen nach den Listen, Quittungsentwürfen usw. der Zentralverwaltung zu vollziehen hätten.)

b. Verminderung des Aufwandes der Kasse für die Zahlstellen zufolge der Geschäftsverminderung derselben (3a) und durch freiwillige Beiträge der Gemeinden mit Rücksicht auf die Vorteile ihrer Angehörigen (2a). Es wurden bisher schon aus dieser Erwägung von Gemeinden ein Teil der Ausgaben für die örtlichen Organe von Ortskrankenkassen abgenommen.

c. Event. Verminderung der Zahlstellen auf etwa ein fünftel bis einachtel die an zentralgelegenen Orten zu errichten wären. Eine Zahlstelle am Sitz wäre entbehrlich durch Vereinigung mit der Zentralkasse, der allerdings ein Kassendiener beizugeben wäre.

d. Alle Zahlstellen würden auch die Krankenkontrolle ganz oder zumteil mit zu übernehmen haben.

4. Wenn die *Zahlstellen* ganz oder

teilweise aufgehoben würden, wären die Vorteile (2a) tunlichst weiter zu sichern durch Einführung regelmäßiger Sprach- und Zahltag mit dem Auszahlungen usw. betrauten Angestellten in den einzelnen Gemeinden.

5. Zu prüfen wäre auch, ob es sich nicht empfehlen würde, den Posten des bisherigen Schriftführers in einen solchen als „Geschäftsführer“ umzuwandeln, d. h. zu den Geschäften des Schriftführers tunlichst alle Geschäfte der Berechnung hinzuzunehmen, sodas also anzustellen wäre:

a. Ein Kassier, der nur die Kasse zu führen, seine Einträge in ein Kassensbuch und im „Hat“ der Register zu fertigen hätte.

b. Ein Geschäftsführer, der alle übrigen Arbeiten besorgt, also auch die Buchführung im übrigen, Fertigung der Beitragsregister (Soll), die Listenfertigung usw., die Berechnung für die Auszahlungen usw.

Auf diese Weise wäre nur 1 sachlich vorgebildeter Beamter nötig, der Posten des Kassiers würde sich dann nur auf die eigentlichen Ein- und Auszahlungen erstrecken, keine größere Ausbildung erfordern und könnte dann eventl. nebenamtlich besorgt werden.

Im Interesse der Kontrolle wäre dieser Vorschlag vorzuziehen.

6. Eine Erhöhung der Beiträge sollte vermieden werden, nachdem erst jetzt eine erhebliche Erhöhung eingeführt wurde. Bei sparsamer Organisation der Verwaltung und tunlichster Einschränkung der Ausgaben sollte es möglich sein, mit den Beiträgen bis auf Weiteres auszukommen. Der Krankenkasse wird nicht unbedingt zugemutet werden können, die teure Organisation der örtlichen Zahlstellen beizubehalten, wenn die Gemeinden nicht Beiträge hierzu leisten. Die Letzteren werden sich dazu um so leichter verstehen können, wenn sie dadurch eine Beitragserhöhung für ihre Gemeindeangehörigen vermeiden können.

7. Es wird sich empfehlen, über die Frage der örtlichen Zahlstellen auch eine Aeußerung der Landesversicherungsanstalt Baden u. des Oberversicherungsamts zu erheben. Die bezügliche Satzungsbestimmung beruht auf einer Anordnung des Letzteren.

* * *

Zu den vorstehenden Ausführungen über die Verwaltung der Ortskrankenkassen sei bemerkt:

Die gemachten Vorschläge nehmen m. E. zu sehr Bedacht auf die Interessen der Ortskrankenkassen und zuwenig auf diejenigen der Versicherten der Gemeinden. Zweifellos ist es erwünscht, das die Verwaltungskosten der Krankenkassen und die von ihnen zu erhebenden Beiträge tunlichst niedrig sind. Andererseits aber ist großer Wert darauf zu legen, das sich für die Beteiligten die Beitragsleistung und

die Erhebungen der Kassenleistungen möglichst einfach gestaltet. Letzterem Zwecke dient namentlich die Errichtung leicht zu erreichender Zahlstellen.

Die teilweise Ueberwälzung des Verwaltungsaufwands der Krankenkassen auf die Gemeinden wie sie in der angestrebten Beitragsleistung der Gemeinden zum Ausdruck käme, liegt nicht im Sinne der R. V. D. Die Krankenkassen sind völlig selbständige Rechtssubjekte und durch gesetzliche Bestimmungen in die Lage gesetzt, die zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben benötigten Mittel selbst aufzubringen, hiezu gehört auch ihr gesamter Verwaltungsaufwand (§ 363 R. V. D.). Daß den „Angehörigen“ einer Gemeinde aus der Errichtung von Zahlstellen „Vorteile“ erwachsen, vermag einen Grund zur Entlastung der Ortskrankenkassen nicht abzugeben. Abgesehen davon, daß dieser Vorteil nur einem Teil der Gemeindeangehörigen zugute kommt, während der Gemeindeaufwand nicht nur von diesen, sondern von allen Umlagepflichtigen (also auch bei der Krankenversicherung nicht beteiligten) zu tragen ist, handelt es sich hier um eine Einrichtung zugunsten der Kassenmitglieder und z. T. der Krankenkasse selbst. Es ist daher an sich schon nur billig, daß auch die Mitglieder der Kasse diesen Aufwand vollauf bestreiten. Eine etwaige Beitragserhöhung dadurch zu umgehen, daß man die Gemeinden belastet, ist zwar ein Mittel, das den Krankenkassen naturgemäß recht willkommen sein mag, nicht aber den Gemeindeumlagepflichtigen, die eben dann ihrerseits für diesen Betrag aufkommen müßten. Die R. V. D. hat aus guten Gründen die Gemeinde-Krankenversicherungen beseitigt und liegt es nicht in ihrem Sinne, nunmehr auf anderen Wegen die Gemeinden zur Erfüllung von Aufgaben der Krankenkassen finanziell heranzuziehen.

Waldbüsch. Die Allgem. Ortskrankenkasse Hornberg hat im ersten Vierteljahr ein Defizit von 9000 Mark und die Willinger Kasse von 5000 Mark. Die „Furtwanger Nachrichten“ begleiten diese Mitteilung mit der Bemerkung: Segen der Zentralisation!

6. Sonstiges.

Mosbach. Der Stadtgemeinde Mosbach wurde aus Anlaß des am 10. September 1914 in Mosbach stattfindenden Milch- und Zuchtviehmarktes die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Auspielung von Zuchtieren und von haus- und landwirtschaftlichen Gegenständen, bei der bis zu 30000 Lose, das Stück zu 1 Mark, ausgegeben werden, erteilt.

Weinheim a. d. Bergstraße. In der Bürgerauschüßsitzung wurde als Hauptpunkt der Tages-

ordnung die Versorgung der Stadt Weinheim mit elektrischer Energie erledigt und zwar handelte es sich um Genehmigung der Stromlieferungsbedingungen und der Installationsvorschriften. Durch die von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft erreichten vorteilhaften Strompreise und dank einem günstigen Herstellungsvertrag des Ortsnehmers durch die Firma Brown, Boveri und Cie. in Mannheim kann die Stadt Weinheim die Strompreise verhältnismäßig niedrig bemessen, nämlich für Kraftzwecke 20 bezw. 15 Pfg., für Koch- und Heizzwecke 12 und für Beleuchtung 40 bezw. 36 bezw. 32 Pfg. pro Kilowattstunde. Die Vorlage wurde einstimmig genehmigt. — Die Umwandlung der Töchterchule in eine höhere Mädchenschule wurde vorbehaltlich mit 39 gegen 28 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen, ferner die Zuwahl von zwei Frauen in die Schulkommission.

Baden-Baden. Der Stadtrat stellt zum Zweck der Beschädigung der Weltausstellung in St. Franzisko im Jahre 1915 einen angemessenen Kredit zur Verfügung. Zum Besuch der Werkbundausstellung in Köln, woran sich etwa 70 Handwerker beteiligten, hat der Stadtrat die bereit gestellte Summe von 2000 Mark den angemeldeten Handwerksmeistern überwiesen. An hier ansässige bedürftige Kriegsteilnehmer gelangen 1000 Mark aus der Stadtkasse zur Auszahlung.

Lahr. Die „Lahrer Btg.“ bringt folgende niedliche Geschichte über „Aufgaben einer Gemeindeverwaltung“: Der Stat der Stadt Lahr hat seit kurzem eine Mehrausgabe von 90 Mark aufzuweisen, eine Summe, die zur Verschönerung der im Spital untergebrachten Männer bestimmt ist. Das ging so zu. Früher wurde das Rasieren und Haarschneiden der Spitaliten im Submissionswege vergeben, aber die Friseure boten sich bei diesem Geschäft gegenseitig so herunter, daß der Innungsvorstand beschloß, die Arbeit ganz umsonst vorzunehmen und an einem bestimmten Tage sämtliche Lehrlinge ins alte Krankenhaus zu schicken, wo sie unter wechselnder Aufsicht eines Meisters ihr Handwerk erlernen sollten. Die Sache ging so lange gut, als ein Meister zur Stelle war; bald aber fehlte der oder jener, und die Lehrlinge, sich selbst überlassen, übten ihre Kunst derart aus, daß die alten Herren nicht zufrieden waren. Sie kamen aufs Rathaus und beschwerten sich. Die Rechtmäßigkeit ihres Einspruchs stand ihnen auf dem Gesicht geschrieben, denn einige von ihnen sahen aus, als kämen sie direkt von der Mensur. Die Stadtverwaltung erkannte denn auch sofort die Notwendigkeit der Regelung dieser Sache an, und nun haben die Friseurstifte keine Gelegenheit mehr, ihre Kenntnisse am lebendigen Objekt zu erweitern; die Spitaliten sind aber mit der Ver-

schönerung durch einen Meister, der für obengenannte Summe die Arbeit übernommen hat, zufrieden.“

Pforzheim. Der hiesige Hausbesitzerverein hat die Gründung einer Pforzheimer Hypothekenbank vollzogen. Das Grundkapital beträgt eine Million bei 10 Prozent Einzahlung. Die Stadtgemeinde sagt für 300 000 Mark Garantie zu.

Rehl. Der Bürgerausschuß befaßte sich in seiner letzten Sitzung, der ersten unter dem Vorsitz des neugewählten Bürgermeisters Dr. Weiß, u. a. mit der Bewilligung eines Kredites von 5000 Mark zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern. Mit diesen Mitteln und mit den von der Landesversicherungsanstalt aufgenommenen Geldern werden Arbeiter, die sich ein eigenes Haus bauen wollen, soweit mit Kapital versorgt, daß sie nur 5 Prozent des Bau- und Platzpreises anzahlen müssen. Die Vorlage fand die Zustimmung des Bürgerausschusses. Mit 47 gegen 3 Stimmen wurde sodann dem Ausbau der sechsklassigen Realschule zu einer Oberrealschule zugestimmt.

Wolfsach. Der Bürgerausschuß hat die Erstellung eines Krankenhauses nach den vom Gr. Ministerium genehmigten Plänen mit einem Aufwand von 166 000 Mark genehmigt. Um einen Teil der Baukosten aufzubringen, soll ein außerordentlicher Holztrieb, aus welchem man 40 000 Mark erzielen will, unternommen werden.

Knielingen (Amt Karlsruhe). Auf der Tagesordnung des Bürgerausschusses stand der Vergleich mit der Stadt Karlsruhe wegen Verlegung der Gemarkungsgrenze. Der zur Zeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Streit über die dafür zu zahlende Vergütung soll nun durch einen Vergleich erledigt werden. Nach diesem Vergleich zahlt Karlsruhe weitere 30 000 Mark bar und verpflichtet sich, bis zum 1. Juli 1915 Knielingen mit elektrischer Energie zu versehen und auf den gleichen Zeitpunkt die elektrische Straßenbahn nach Knielingen zu verlängern. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 1915 hätte Karlsruhe weitere 20 000 und 50 000 Mark (70 000 Mark) an Knielingen zu zahlen. Der Bürgerausschuß hat den Vergleich nach längeren Auseinandersetzungen genehmigt. Leider war es nicht möglich, den Bau der Elektrischen bis Maxau (Knielinger Gemarkungsteil) zu vereinbaren.

Zentern (Amt Bruchsal). In der Nacht vom Pfingstamstag wurde dahier in die Sparrasse eingebrochen. Am Kassenschrank arbeitete der unbekannte Täter mit einem Breisisen und zwar ohne Erfolg. In der Nacht von Sonntag auf Montag wurde bei dem Gemeindevorstand Wilhelm Reichert dahier eingebrochen und aus dem Kassenschrank etwa 1100 Mark entwendet. Ein Teil des Geldes, etwa

300 Mark, wurde am Dienstag im Garten des Gemeindevorstandes in einem Säckchen aufgefunden.

Freiburg. Der Stadtrat hat beschlossen, folgende hervorragende Freiburger Bürger durch Anbringung von Gedenktafeln an ihren früheren Wohnungen zu ehren: Joseph Bader, Geschichtsschreiber der Stadt (Friedrichstr. 5), Erasmus von Rotterdam, Humanist (Schiffstr. 7), Jacobi J. G., Dichter (Herrenstr. 43), Philipp Merian, Wohlthäter der Armen (Kaiserstr. 157), Heinrich Sautier, Professor, genannt der Stifter (Gerberau 34), Heinrich Schreiber, Geschichtsschreiber der Stadt (Schreiberstraße 8), Johann Christian Benzinger, Architekt, Bildhauer und Maler (Münsterplatz 30). — Die Ausführung der Gedenktafeln ist in Galvanoplastik gedacht. Die Kosten in Höhe von 1375 Mark sollen in den Voranschlag für 1915 eingestellt werden.

Freiburg. Auf Vortrag des Oberbürgermeisters Dr. Thoma und nach eingehender Beratung erklärte sich der Stadtrat bereit, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses für die von der geplanten Hypotheken-Versicherungs-Genossenschaft des Grund- und Hausbesitzervereins verbürgten zweiten Hypotheken auf hiesige Liegenschaften die Nachbürgschaft bis zu einer bestimmten Gesamthöhe (300 000 bis 500 000 Mark) zu übernehmen. Ebenso ist der Stadtrat nicht abgeneigt, der erwähnten Versicherungsgenossenschaft als Genossenschafter beizutreten mit mindestens 50 und höchstens 100 Anteilscheinen zu je 100 Mark. — Sodann hat der Bürgerausschuß beschlossen, der Landesversicherungsanstalt Baden gegenüber die gewünschte Bürgschaft für das von der Anstalt zu gewährende Hypothekendarlehen zum Bau von Kleinwohnungen durch die gemeinnützige Baugenossenschaft „Gartenvorstadt Freiburg“ zu übernehmen. —

Nadolszell. Die Stadtgemeinde Nadolszell ist mit einer Neuregelung der Wasserbezugsverhältnisse hiesiger Stadt befaßt. Es werden zur Zeit von einer Kommission die Anschlüsse und die Zahl der in den einzelnen Häusern der Stadt wohnhaften Familien festgestellt, worauf eine Einschätzung der gesamten Leitungsanschlüsse der Stadt nach einem vom Bürgerausschuß noch zu genehmigenden neuen Tarif folgen wird. Es liegt diese Maßnahme sehr im Interesse der Stadt und ihrer Bewohner, da erstere bisher aus der Wasserabgabe so viel wie gar keinen Nutzen hatte und weil in der Zahl der in den einzelnen Häusern wohnhaften Familien durch das Anwesen der Bevölkerung in den letzten Jahren große Veränderungen vorgekommen sind.

Heberlingen. Dem von der Ortsversammlung Bächen unter Zustimmung der Ortsversammlung Beuren gefaßten Beschlüsse, wonach der Nebenort Bächen unter Aufhebung seiner eigenen Gemarkungsgrenzen auf 1. Jan. 1915 mit dem Hauptort

Beuren vereinigt werden soll, ist die staatliche Genehmigung erteilt worden.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Unser achter Verbandstag.

wurde in diesem Jahr programmgemäß in den Tagen vom 5. bis 7. Juni in Wolfach abgehalten. War auch die Ungunst der Witterung etwas störend, so konnte dieselbe doch der allgemeinen Stimmung keinen wesentlichen Eintrag tun, die von Anfang bis zu Ende als eine freudig gehobene bezeichnet werden darf.

Vom Herrn Bürgermeister und einigen Herren des Gemeinderats am Bahnhof feierlich empfangen, wurden die aus allen Landesteilen herbeigeeilten Gemeindevertreter beim Eintritt in das freundliche Städtchen angenehm überrascht durch den Festschmuck, welchen dasselbe überall angelegt hatte und durch den freundlichen Willkomm, welchen sie in den ihnen im Rathaus unter Ueberreichung der tannengeschmückten Festzeichen und des illustrierten Führers von Wolfach angewiesenen Quartieren fanden.

Das am Freitag Abend in der Regelbahn des Herrengartens abgehaltene Bankett mit seinen schönen musikalischen und gesanglichen Darbietungen und verschiedenen herzlichen Ansprachen bei einem guten Tropfen Kürstenberger Bier war in seinem ganzen Verlauf dazu angetan, die Teilnehmer an demselben in eine fröhliche gehobene Stimmung zu versetzen und jedem derselben die Ueberzeugung beizubringen, daß man in Wolfach gut aufgehoben sei.

Am Sonntag früh unternahm ein Teil der Gäste trotz der regnerischen Witterung unter ortslundiger Führung einen hübschen Spaziergang durch den Stadtwald nach der interessanten Jakobskapelle, während ein anderer Teil sich das Städtchen und dessen nächste Umgebung näher besah. Während dieser Zeit gab die Stadtkapelle von einem im Stadtwald gelegenen erhöhten Aussichtspunkt aus ein stimmungsvolles Frühkonzert, das selbst einige lang schlafende Festteilnehmer in angenehm empfundener Weise zur bevorstehenden Tagesarbeit ermunterte.

Nach Eintreffen der Morgenzüge, welche noch eine größere Anzahl von Festgästen brachten, begannen etwa um 10 Uhr im großen, festlich geschmückten Bürgersaal des Rathauses die geschäftlichen Verhandlungen, über deren Verlauf in der nächsten Nummer berichtet werden wird. Dieselbe war von mehr als 200 Teilnehmern besucht, auch der Hr. Amtsvorstand Herr Oberamtmann Föhrenbach und der Vorsitzende des Verbandes der mittleren Städte, Herr Bürgermeister Dr. Weiß aus Eberbach hatten die Versammlung mit ihrem Besuch beehrt.

Nach Schluß der sehr lebhaften und anregenden Verhandlungen begaben sich die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer gegen 1 Uhr in das Bad zum gemeinsamen Mittagmahl; rasch hatte sich der ge-

räumige Speisesaal bis auf den letzten Platz gefüllt und es verdient ganz besondere Anerkennung, daß die Wirtin Frau Neef es fertig gebracht hat, die große Anzahl Mittagsgäste, von welchen sich leider auch diesmal wieder etwa ein Drittel erst am Versammlungstag anmeldeten, vollauf zu befriedigen. Speisen und Getränke waren vorzüglich und reichlich vorhanden, so daß kein Gast sich beklagen konnte, daß er zu kurz gekommen wäre. In Folge dessen hielt denn auch die gehobene Stimmung, welche die ganze Tagung von Anfang an beherrschte während des Essens an und kam in verschiedenen Reden und Toasten heiteren und ernsteren Inhalts zum Ausdruck.

Zunächst begrüßte Namens der Stadt Wolfach Herr Gemeinderat Belacher die Versammlung in herzlichen Worten und weihte derselben sein Glas; ihm erwiderte der Herr Vorsitzende in ebenso herzlicher Weise, indem er die überaus freundliche und warmherzige Aufnahme, welche der Verband in Wolfach gefunden, dankbar hervorhob und dem Gemeinderat und Bürgermeister der Stadt ein freudig aufgenommenes dreifaches Hoch ausbrachte. Unser Ausschußmitglied, Herr Herbst, brachte das Hoch auf den Landesfürsten aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte. Herr Witter von Gahmersheim feierte in längerer Rede die Verbandsleitung und brachte sein Hoch dem Verbandsvorsitzenden. Herr Engesser von Znuang toastete auf den auch am Mittagessen teilnehmenden Hr. Herrn Amtsvorstand, dessen unserm Verband mehrfach bewiesene wohlwollende Gesinnung dankbar anerkennend, worauf der Letztere in herzlicher Weise erwiderte und die ganze Versammlung durch einige rasch improvisierte launige Verse zu heller Begeisterung entflammte, in welchen er die mannigfachen Klagen und Beschwerden, welche die Bürgermeister zu schlichten haben, in humoristischer Weise schilderte.

Herr Bürgermeister Wolpert von Schiltach gedachte zum Schluß noch in launiger Rede der Bürgermeisterinnen als der verständnisvollen Teilnehmerinnen und Trösterinnen ihrer Gatten in ihren vielen Widerwärtigkeiten und Amtsforgen.

Leider rückte nun für eine größere Anzahl der Versammlungsteilnehmer und auch für den Schreiber dieses die Abschiedsstunde heran und nur eine kleiner Teil derselben konnte den schönen Tag in Wolfach, der zum Schluß auch von der durch die Wolken gebrochenen Sonne freundlich beschienen wurde, zu Ende genießen, während eine kleine Anzahl der Gäste noch über den Sonntag blieb und die vom Gemeinderat der Stadt Wolfach in höchst dankenswerter Weise arrangierte Motowagenfahrt nach dem Bad Rippoldsau mitmachte.

Alles in Allem darf die Tagung in Wolfach als eine in jeder Beziehung befriedigende bezeichnet werden und die Einwohnerschaft und Gemeindeverwaltung der Stadt darf versichert sein, daß die

schönen Stunden, die wir dort verlebt haben, allen Teilnehmern in dankbarer Erinnerung bleiben werden.

Zum Schluß bringen wir noch zwei Antworttelegramme zur Kenntnis unserer Verbandsangehörigen, welche dem Vorsitzenden auf seine mit Zustimmung der Versammlung abgelaassenen Begrüßungs- und Huldigungstelegramme von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog und Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Witwe Luise zugegangen sind. Sie lauten:

1) Den beim 7. badischen Landgemeindenverbandstag versammelten Bürgermeistern sage ich herzlichsten Dank für die freundliche Begrüßung und den Ausdruck treuer Gesinnung.

Friedrich, Großherzog.

2) Es ist eine mich sehr rührende und meinem Herzen sehr wertvolle Freude, soeben die Begrüßung zu erhalten, die Sie mir Namens der in Wolfach versammelten Bürgermeister unserer geliebten badischen Heimat gedenkt haben und ich danke Ihnen ganz besonders dafür, daß Sie sich in so warmer Weise über die unvergeßlichen Zeiten aussprechen, da unser teurer in Gott ruhender Großherzog noch unter uns weilte. Ihre treue Gesinnung sichert auch meinem geliebten Sohn eine segensvolle Gegenwart und Zukunft.

Großherzogin Luise.

Verbandsentwicklung. Seit unserer letzten Veröffentlichung sind dem Verband beigetreten. Die Gemeinden Kork und Neufreistett, Amt Kehl; Eschbach, Wutöschingen, Erzingen, Unteralspfen, Buch, Amt Waldshut; Unterglöttental Amt Waldkirch; Heiligenzell Amt Lahr; Weil Amt Lörrach und Mörtelsheim Amt Rosbach. —

Für den Bezirk Bruchsal wurde an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Bezirksvorstandes Herr Fiegelmeier von Langenbrücken und für den Bezirk Eppingen aus gleicher Veranlassung Herr Gattler von Adelshofen zu Bezirksvorständen gewählt.

Feuerversicherung. Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 5—6.

| | |
|---------------------|-----------|
| | 2698200 M |
| Zugang bis 10. Juni | |
| Kath. Tennenbronn | 2100 M |
| Obermünstertal | 6800 M |
| Reute, Amt Stodach | 5700 M |
| Brixingen | 16300 M |
| Rheinsheim | 1000 M |
| Schutterzell | 1600 M |
| Oberbergen | 17800 M |
| Summa: | 2749500 M |

Gastpflichtversicherung. Folgende Gemeinden haben seit unserer Veröffentlichung in der letzten Nummer bei unserer Vertragsgesellschaft Neuanträge gestellt:

Holzgen, Wellmungen u. Wollbach Amt Lörrach,

Oberglashütte Amt Weßkirch, Kaderach Amt Ueberlingen, Stupferich und Berghausen Amt Durlach, Müdenloch Amt Heidelberg, Staffort Amt Karlsruhe, Weitenung Amt Bühl und Ebersteinburg Amt Baden.

Bedauerlicher Weise haben folgende Gemeinden ihre Versicherungen bei der Oberrheinischen gekündigt:

Veilerstung Amt Bühl, Rußdorf Amt Ueberlingen, Unterlebach Amt Adelsheim, Fleudersbach A. Eberbach, Leisferdingen Amt Engen, Landshausen Amt Eppingen, Haueneberstein Amt Baden und Abstadt Amt Bruchsal.

Bürgermeister-Ehrung. Am 1. Juni ds. Js. (Pfingstmontag) feierte die Gemeinde Dingelsdorf, (Bezirk Konstanz) das 25-jährige Dienstjubiläum ihres Bürgermeisters Ed. Huber, wobei ihm als Geschenk von der Gemeinde eine goldene Uhr mit Widmung überreicht wurde. Der Bezirksvorstand, Bürgermeister Engesser von Znang, überbrachte die Glückwünsche des Landes- und Bezirksvorstandes und übergab ihm mit einer schönen Ansprache die vom Landgemeindenverband gestiftete Ehrenurkunde. Eine große Anzahl Kollegen des Jubilars war zu dessen Ehrung erschienen.

8. Rechnerverband.

9. Landesversammlung

Badischer Gemeinde- und Krankenkassenrechner

vom 27. bis 29. Juni 1914
in Ueberlingen
am Bodensee.

Programm.

Samstag, den 27. Juni, abends 5 Uhr:
Vorstandssitzung im Rathausaal.

Abends 5 1/2 Uhr:

Delegiertenversammlung im Rathausaal.

1. Beschlußfassung über den Vertrag mit der Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden usw.

2. Abänderung der Verbandsstatuten.

(Siehe besondere Druckvorlage)

Abends 8 1/2 Uhr:

Bankett mit italien. Nacht im Badgarten,
bei ungünstiger Witterung im „Adlersaal“.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 10 Uhr:
9. Generalversammlung im „Adlersaal“
mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßungen.

2. Jahresbericht.

3. Verlesung des Rechenschaftsberichts.

4. Besprechung des Entwurfs über Abänderung der Gemeindefinanz- und Vorschlagsanweisung.

Referenten: Herr Stadtrechner **Kilian**, Gengenbach und
„ „ **Gramp**, Radolfzell.

5. Neuwahl des Gesamtvorstandes.
6. Beschlußfassung über Abhaltung des nächstjährigen Verbandstages.
7. Wünsche und Anträge. (Anträge sind rechtzeitig beim Verbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.)

Nachmittags 1 1/2 Uhr:

Festessen im „Badhotel“.

Nach dem Festessen gemeinsamer Spaziergang nach St. Leonhard.

Abends 8 Uhr:

Zusammenkunft der noch anwesenden Gäste im „Faulen Pelz“.

Montag, den 29. Juni

Bei günstiger Witterung u. genügender Beteiligung:
Motor- oder Dampfschiffahrt im Ueberlingersee.

Zu recht zahlreichem Besuch laden wir höflichst ein.
Schoppsheim, den 10. Juni 1914.

**Der Verbandsvorstand:
Kaufmann.**

Der Vorsitzende des Bezirksvereins Ueberlingen:
Auer, Stadtrechner.

Der Gemeinderat der Stadt Ueberlingen:
Beh, Bürgermeister.

Am Himmelfahrtstag hielt der **Rechner-Bezirksverein** Schönau in Lunau seine Frühjahrsversammlung ab. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte:

1. Bekanntgabe der neuen Satzungen des Landesverbandes.
2. Wahl eines Vertreters zur Landesversammlung in Ueberlingen.
3. Neuwahl eines Vereinsrechners.
5. Wünsche und Anträge.

Beim ersten Punkt wurde die Einführung des neuen Vereinsorgans „Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen im Großherzogtum Baden“, nach lebhafter Debatte beschlossen. Zum Besuch des Verbandstages in Ueberlingen wurden zwei Vertreter bestimmt. Herr Amtsrevisor Sauer gab alsdann Belehrung über Beibehaltung der Gemeinderückstände, sowie den ebenfalls anwesenden Krankenkassenrechnern über die Beibehaltung der Kranken- und Invalidenbeiträge. Für den lehrreichen Vortrag wurde demselben seitens des Vorstandes Herrn Hermann-Zell im Namen des Vereins bestens gedankt. Als neuer Vereinsrechner wurde Stadtrechner Keller in Zell gewählt. Der Schluß der Tagesordnung bildete die Aufnahme von drei neuen Mitgliedern. Die Versammlung war von 26 Rechnern besucht und verlief recht gemütlich, zumal noch die Lunauer Musikkapelle durch einige Musikvorträge wesentlich zur Unterhaltung beigetragen hatte.

Bezirksverein Schoppsheim. Bei der gut besuchten, am 10. Mai in Wehr stattgefundenen Bezirksfrühjahrsversammlung wurden die neuen Verbandsatzungen besprochen und angenommen. Im Anschluß besprach der Verbandsvorsitzende den Entwurf für Abänderung der Gemeinde-Rechnungs- u. Voranschlagsanweisung. Verschiedene praktische Neuerungen wurden dabei dankbar begrüßt. Die nächste Versammlung findet in Langenau statt.

Am 17. Mai fand in Korb die **Frühjahrsversammlung der Gemeinde- und Krankenkassenrechner des Bezirks Adelsheim** statt. Der Vorstand, Stadtrechner Mangold aus Adelsheim, eröffnete die sehr zahlreich besuchte Versammlung, begrüßte die Herren Kollegen und ging dann zur Tagesordnung über: 1. Vergütung der Krankenkassenrechner für das laufende Jahr, 2. Abänderung der Satzungen des Verbandes badischer Gemeinderechner, 3. dreißigjähriges Dienstjubiläum des Gemeinderechners Schmidt aus Korb. Der Vorstand widmete herzliche Worte der Anerkennung und Freude dem Jubilar und ließ diese Gefühle ausklingen in ein humorvolles Gedicht, welches allgemeine Anerkennung fand und auch dem Jubilar sichtlich Freude machte. Letzterer dankte in bewegten Worten für die dargebrachten Glückwünsche. Herr Bürgermeister Gabel und Herr Bezirksrat Stadt beehrten ebenfalls die Versammlung durch ihre Anwesenheit, ein Zeichen, welches gutes Einvernehmen in der Gemeinde Korb bezeugt. Die in schönster Harmonie verlaufenen Stunden werden jedem Kollegen in Erinnerung bleiben.

Sichholz (Amt Schoppsheim). Friedrich **Vaier** von Sichholz ist heute 50 Jahre lang Gemeinderechner und hat dieses Amt stets redlich und treu besorgt. Alle, die ihn kennen, wünschen dem Jubilar, daß er dieses Amt noch viele Jahre zum Wohle der Gemeinde ausüben könne und zur Freude aller Mitmenschen, die dem freundlichen Manne sein rüstiges Alter von Herzen gönnen, noch lange gesund bleiben möge.

Grözingen (Amt Durlach). Bei der am 28. März stattgefundenen Beratung des Voranschlags der Gemeinde konnte den Mitgliedern des Bürgerausschusses die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, daß infolge Sparsamkeit im Gemeindehaushalt und infolge Erhöhung der Steuerkapitalien auf ca. 14 Millionen Mark die Gemeindeumlage um 6 Pfennig auf 52 Pfennig herunter gesetzt werden könne. Bemängelt wurde bei den Beratungen der relativ niedrige Gehalt des Gemeinderechners. Einem entsprechenden Antrag folgend, gab der Ausschuß der nun vom Gemeinderat vorgeschlagenen Erhöhung auf 950 Mark seine Zustimmung.

† **Karle Arnold**, Gemeinderechner in Uhenfeld (Amt Schönau), 21. Mai 1914.

10. Briefkasten.

Dr. G. in B. Ihre Einsendung konnte in dieser Nummer leider keine Berücksichtigung finden. In nächster Nummer wird sie erscheinen, vorher aber werden wir sie von Fremdwörtern etwas säubern müssen, wobei wir Ihr Einverständnis voraussetzen. Für die Folge also weniger Fremdwörter! Wir haben ja ein so schönes gutes Deutsch, daß neun Zehntel der gebrauchten fremd klingenden Worte deutsch viel besser und verständlicher hätten ausgedrückt werden können.

Mitteilung. Auf unsere Anregung Seite 95 dieser Zeitschrift sind die auf die Entwürfe zur Rech-

Für meinen Gehilfen, der seine 3 jährige Lehrzeit auf 1. Juni beendete, suche ich eine

geeignete Stelle

am besten bei ähnlicher Kasse wie seither.

Stadtrechner G. Fleig, Villingen.

Bülow - Pianinos

Aussergewöhnlich günstige
Vorzugs-Offerte

lt. Vertrag sowohl bei Barzahlung wie bei Teilzahlung. Stets Gelegenheitskäufe in kurze Zeit gespielten Pianinos

Man verlange Prachtkatalog.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer

Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten

Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.

Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstückstellungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

nungs- u. Voranschlags-Anweisung sich beziehenden Äußerungen so zahlreich eingegangen, daß unmöglich alle im Wortlaut veröffentlicht werden können, zumal die Vorschläge dem Sinne nach häufig übereinstimmen. Wir beabsichtigen, die Hauptversammlung des Rechnerverbandes in Ueberlingen am 27. bis 28. Juni l. J., in welcher einige Vorträge über dieses Thema gehalten werden, abzuwarten. Die wesentlichsten Vorschläge werden dann in nächster Nummer auszugsweise bekannt gegeben. Auch verschiedene andere Einsendungen, die wir sehr gerne gebracht hätten, mußten Raummangels wegen zurückgestellt werden.

Die Schriftleitung.



Grabnummernpflocke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

Johs. Dobler, Eisenhandlung,
Beutelsbach (Remstal)



Rastatter Uniformfabrik.

Albert Hilbert

Hoflieferant

Telef. 100

Gegr. 1872

Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in

Uniformen u. Ausstattungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.

Großes Lager in Uniformtuchen.

Soeben erschienen:

Das badische Schulgesetz

von **Dr. Oberrevisor Schuster** im Unterrichtsministerium.

Der Verlag: **Spachholz & Ehrath, Bonndorf.**

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redak-
straße — ;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim — ;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath, Bonndorf.**